



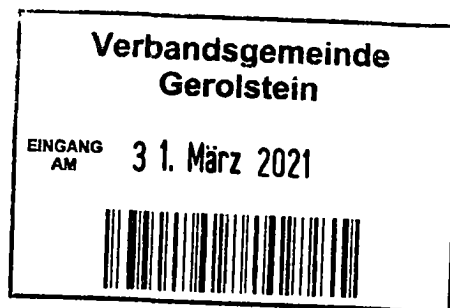
Kreisverwaltung Vulkaneifel



LANDKREIS
VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein



25.03.2021

Abteilung
Bauen Schulen und
ÖPNV
Unser Zeichen
6-55200-1/6023
Auskunft erteilt
Heinz Schneider
Zimmer
308
Telefon
06592/933-237
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
heinz.schneider
@vulkaneifel.de

nachrichtlich

SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 54290
Trier (Az.: 342-AG-233-15552/2021)

Wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid

Aufgrund Ihres Antrages vom 02.03.2021 ergeht gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 31 Landeswassergesetz (LWG), in der z. Z. gültigen Fassung folgender Bescheid:

I.

Der Verbandsgemeinde Gerolstein – nachfolgend Antragsteller genannt – wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter nach Maßgabe der diesem Bescheid als Bestandteil beiliegenden Planunterlagen die wasserrechtliche Genehmigung zum Radwegebau im Außenbereich in der Gemarkung Oberehe-Stroheich erteilt.

Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Durchführung der Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird oder wenn die Durchführung der Maßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides abgeschlossen ist.

II.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird dem Vorhaben unter der Voraussetzung, dass nachstehende **Nebenbestimmungen und Hinweise** Beachtung finden, zugestimmt.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID: 072330000000-001-61
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bürgerservice
E-Mail: info@vulkaneifel.de
www.vulkaneifel.de
Telefon: 06592 / 933-0

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
Volksbank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00

BIC
MALADE51DAU
PBNKDEFF370
GENODED1BNA

- Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind zugelassene Ölbindemittel vorzuhalten.
- Die für den Baustellenbetrieb benötigten Kraftstoffe und andere benötigte wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur wie folgt gelagert werden:
 - in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigegerät oder
 - in Lagercontainern über Auffangwannen.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen sind ständig zu überwachen.
- An den eingesetzten Maschinen dürfen weder ein Ölwechsel noch eine Reparatur ausgeführt werden. Undichte Maschinen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu einer Werkstatt abzutransportieren.
- Für die Verwertung von Massen sowie bei Abbrucharbeiten sind folgende Bestimmungen zu beachten:
 - a) Bei **Abbrucharbeiten** sind die baulichen Anlagen im Hinblick auf eine Wiederverwertung geordnet zurückzubauen. Es sind Art und Menge der anfallenden Massen zu ermitteln (z. B. Erdaushub, unbelasteter und belasteter Bauschutt bzw. Straßenaufbruch, Baustellenabfälle sowie schadstoffverunreinigte Massen). Auf das „Vermischungsverbot“ gemäß § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Verwertungsmöglichkeiten bzw. zulässige Entsorgungswege sind vor Baubeginn zu klären. Die Massen sind - soweit die Wiederverwertung dies erfordert - getrennt zu gewinnen und zwischenzulagern (§ 7 i. V. m. § 45 KrWG).
 - b) **Nicht verwertbare Massen** sind auf dichter Fläche oder in dichten Containern niederschlagswassergeschützt zwischenzulagern. Sie sind ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Deponie bzw. Entsorgungsanlage zu beseitigen.
 - c) Bei der **Verwertung von Bodenmaterial** in bodenähnlichen Anwendungen (Auffüllungen, Abgrabungen, Landschaftsbau) sowie zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten dürfen nur Böden verwendet werden, deren Schadstoffgehalte die bodenspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) unterschreiten. Der Einsatz von Bauschutt für diese Zwecke ist nicht zulässig.
 - d) Bei der **Verwertung von Boden in technischen Bauwerken** sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.2 „Boden“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 5. November 2004 zu beachten, so dass nur Bodenmaterial eingebaut werden darf, dass die Zuordnungswerte Z 0 der Tabelle II.1.2-2 und II. 1.2-3 einhält.
 - e) Bei der Verwertung von **Straßenaufbruch** sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.3 „Straßenaufbruch“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998 zu beachten.
 - a. Die Verwertung von **Bauschutt und Recyclingbaustoffen** ist gemäß den Vorgaben des Kapitels 1.4 „Bauschutt“ der Technischen Regeln der LAGA

zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998 aus Vorsorgegründen **nicht gestattet**.

7. Die mit der Baumaßnahme beauftragten Firmen und Personen sind vorab über die besonderen Verhaltens- und Vermeidungsmaßnahmen im Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet zu unterrichten und zu unterweisen.

III.

Diese Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie gewährt auch nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum oder im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Der Maßnahmenträger hat sich ggfls. diese Berechtigung durch Vereinbarung zu verschaffen.

IV.

Kostenfestsetzung

Diese Entscheidung ergeht kosten- und gebührenfrei.

V.

Begründung

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat die wasserrechtliche Genehmigung zum Radwegbau im Außenbereich in der Gemarkung Oberehe-Stroheich beantragt.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 31 Landeswassergesetz (LWG).

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Hierzu zählen insbesondere Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren.

Gemäß § 31 (1) Landeswassergesetz dürfen Anlagen in oder an Gewässern nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde errichtet oder wesentlich verändert werden. Anlagen an Gewässern sind solche in einer Entfernung von weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers I. oder II. Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers III. Ordnung. Als Anlagen an Gewässern gelten auch solche über und unter einem Gewässer, von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung ausgehen können sowie Veränderungen der Bodenoberfläche.

Die Genehmigung darf nach § 31 (2) Landeswassergesetz nur versagt werden, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und inwieweit nachteilige Wirkungen eintreten werden, so können Widerruf und nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten werden.

Nach der vorliegenden fachtechnischen Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, bestehen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht bei Einhaltung der unter Ziffer II.

genannten Nebenbestimmungen und Hinweise gegen das Vorhaben keine Bedenken. Insbesondere liegen Versagungsgründe nicht vor. Das Vorhaben war somit zu genehmigen.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen wurden gemäß § 31 (2) Landeswassergesetz festgesetzt.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 31 (4) i. V. m. §§ 92 ff. LWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

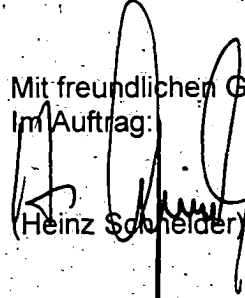
Gegen diesen Bescheid/Verfügung/Anordnung oder Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: kv-daun@poststelle.rlp.de erhoben werden.

¹ vgl. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/214 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257, S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


(Heinz Schneider)

Anlagen
Planunterlagen

Jürgen Mathar <juergen.mathar@gerolstein.de>

2.3.2021 17:40

Antrag auf Wasserrechtliche Genehmigung zum Radwegebau im Außenbereich in der Gemarkung Oberehe-Stroheich

An Heinz Schneider <heinz.schneider@vulkaneifel.de> Kopie Zita Falk <zita.falk@gerolstein.de> •
Stefan Mertes <stefan.mertes@gerolstein.de>

Sehr geehrter Herr Schneider,

bei erkennbar stark steigendem Radverkehrsaufkommen ab 2020 – was sich in Zukunft sicherlich noch weiter steigen wird – beobachten wir Radwegekehrteilnehmer, die sich an der B 421 orientierend, etwa ab Hillesheim in Richtung Daun bewegen. Das ist auch, dank der HBR-beschilderten Radwegführung im Radwegenetz der VG Hillesheim (ält) kein Problem, bis auf zwei Streckenabschnitte, die keine Relevanz für den landwirtschaftlichen Verkehr haben und daher nicht ausgebaut sind.

Wir beabsichtigen eine Förderung des Bundes aus dessen „Sonderprogramm Stadt und Land“ zu erzielen und erarbeiten z.Zt. die Antragstellung.

Für diesen Antrag benötigen wir u.a. auch Ihre „Wasserrechtliche Genehmigung“, die wir hiermit beantragen

Ausbaustrecken:

Es sind einmal der etwa 425 m lange Abschnitt zwischen den Gemarkungen Walsdorf und Stroheich unterhalb des Arensberg (Abschnitt 1) und die Verbindung ab der Ortslage Oberehe bis zur Kläranlage Oberehe/Dreis (Abschnitt 2).

Ab hier wird der Radverkehr „noch“ über die B 421 bis zum Dreiser-Weiher geführt. Aber hier arbeitet der LBM bereits an einer Entflechtungslösung, parallel zur B 421.

Diese Streckenabschnitte sind dem Radfahrer, insbesondere radelnde Familien mit Kindern, kaum zuzumuten. Es wird bisweilen, besonders in Oberehe, dann wieder auf die B 421 ausgewichen.

Der derzeitige Wegezustand ist zudem nicht behindertengerecht, was mit nachfolgend beschriebener Ausbauphase erfüllt werden soll. Wir haben einige Beispielfotos zu den Wegezuständen angefügt.

Ausbauphase und Kosten:

Abschnitt 1 Walsdorf – Stroheich: Länge ca. 425 m, Breite 3,0 m, vorhandener tragfähiger Unterbau aus Asphaltrecycling, Aufbau einer Asphaltfahrbahn aus AC 16 TD: ca. 25.000 €.

Abschnitt 2 Oberehe – KA Oberehe/Dreis: Länge ca. 825 m, Breite 3,0 m, leicht mineralisch vorbefestigt, Aufbau von Schottertragschicht und Asphaltfahrbahn AC 16 TD: 125.000 €.

Der Abschnitt 2 ist Teil des Fernradweges „Mineralquellenroute“ der die Nord-Südverbindung der Fernradwege „Maare-Mosel-Radweg“ ab Daun zum „Ahrtalradweg“ in Ahrdorf bildet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

Jürgen Mathar

VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN
Gerolstein | Hillesheim | Obere Kyll



Jürgen Mathar | Fachbereich 2 - Bauen & Umwelt

Telefon: +49 6591 13-1072

E-Mail: juergen.mathar@gerolstein.de

Verbandsgemeinde Gerolstein | Kyllweg 1 | 54568 Gerolstein

Telefon: +49 6591 13-0 | Fax: +49 6591 13-9000 | E-Mail: post@gerolstein.de | www.gerolstein.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilten oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie Juergen.Mathar@gerolstein.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Haftung für jegliche Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.

- Oberehe-KA1.jpg (385 KB)
- Oberehe-KA2.jpg (340 KB)
- Walsdorf-Stroheich3.jpg (329 KB)

- Oberehe-KA4.jpg (275 KB)
- Oberehe-KA3.jpg (383 KB)
- Walsdorf-Stroheich1.jpg (365 KB)
- Walsdorf-Stroheich2.jpg (377 KB)
- Radwegebau Oberehe-Stroheich 25000.pdf (3 MB)
- image5bb049.PNG (331 KB)
- image3c26db.JPG (23 KB)



Verbandsgemeinde Gerolstein

Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0

VERBANDSGEMEINSCHAFT GEROLSTEIN



Gemarkung: Oberehe-Stroheich
 Flur: Radwegebau Netzlückenschluss
 Flurstück:
 Bearbeiter: Mathar
 Datum: 02.03.2021
 Maßstab: 1 : 25000

Auszug aus den Geobasisdaten

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

